

Probeexamen Klausur Nr. 6 Strafrecht am 12.10.2023

Originalklausur aus der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2022: Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

A, B, C und D sind seit der frühen Kindheit eng befreundet und helfen sich nun durch die Corona-Krise. A und B halten die Corona-Maßnahmen für übermäßige Freiheitsbeschränkungen, verweigern sich Masken, Tests und Impfungen und nutzen die Pandemielage zu Protesten, wo es nur geht. Eines Tages beschließt A, für sie beide digitale Impfpässe zu organisieren. Hierzu lässt sie sich von einer befreundeten Arzthelferin zwei überzählige Impfaufkleber aus der Arztpraxis mitbringen. Am 10. Dezember 2021 klebt sie diese feinsäuberlich in ihren eigenen Impfpass und in den Impfpass des B, der die Bastelaktion der A interessiert verfolgt. Anschließend versieht sie beide Dokumente mit einem selbst hergestellten Stempel, der sie als Ärztin ausweist, und unterschreibt diese jeweils mit ihrem Namen unter Angabe des aktuellen Datums. A und B ist klar, dass sich A damit fälschlicherweise als Ärztin ausgibt. Mit ihren „neuen“ Impfpässen wollen sich A und B in der örtlichen Apotheke ein elektronisches Zertifikat erstellen lassen, um die geltenden Corona-Beschränkungen zu umgehen.

Am 13. Dezember 2021 begeben sich A und B ohne Zugtickets sowie bekleidet mit T-Shirts mit der Aufschrift „Corona ist krank. Die Bahn ist frei.“ in einen Regionalzug der Deutschen Bahn, um in Stuttgart an einer „Corona-Demo“ teilzunehmen. Sie wollen mit den T-Shirts gegen die Corona-Maßnahmen und die übersteuerten Preise der Deutschen Bahn demonstrieren. Als A nach Abfahrt des Zuges auf dem Weg zur Zugtoilette kontrolliert wird, zeigt sie auf ihr Shirt und erklärt, dass das ihr Zugticket sei. B ist nicht so mutig. Auf die zeitgleich im Zugabteil von einem weiteren Kontrolleur K gestellte Frage „Noch jemand zugestiegen?“ schüttelt er den Kopf. Das T-Shirt fällt K dabei nicht auf. In diesem Moment sieht B, dass A von Beamten der Bundespolizei in Richtung Zugausgang geführt wird. Resigniert gibt er sich als Begleiter der A zu erkennen und erklärt, dass er kein Ticket habe. Beide entrichten das erhöhte Beförderungsentgelt.

D hält nichts von solchen Protesten. Dennoch ist er frustriert, weil sein Geld knapp ist. Er ist im zweiten Lehrjahr bei der Firma ELEKTRIX in der Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Da das Erlernen der Verwaltung von Kundendaten essentieller Ausbildungsbestandteil ist, hat er vollen Zugriff auf die Kundenkonten. Schon länger hat

D festgestellt, dass es viele Kunden mit verbliebenen Guthaben auf ihren Kundenkonten gibt. Diese waren dadurch zustande gekommen, dass die Firma ELEKTRIX den Kunden für diverse Sachmängel einen Preisnachlass in Form eines Guthabens für den nächsten Einkauf auf ihrem Kundenkonto gutgeschrieben hatte. Die Guthaben belaufen sich jeweils auf einen Betrag zwischen 10 und 100 Euro. Ohne elektronische Sicherungen zu überwinden, bucht D über einen Zeitraum von sechs Monaten von acht verschiedenen Kundenkonten Guthaben in Höhe von insgesamt 400 Euro ab, bucht diese auf firmeneigene Gutscheinkarten um und kauft damit im Webshop der Firma ELEKTRIX Waren zum Preis von 300 Euro. Als er A alles erzählt, schlägt diese vor, auf diese Weise noch Kopfhörer für 99 Euro zu kaufen, um sie C gemeinsam zum Geburtstag zu schenken. Gesagt, getan. Bei einer Buchprüfung Ende Dezember 2021 fliegt alles auf.

C ist Sportstudentin und trainiert für Olympia. Da B ihre Sportbegeisterung teilt, organisiert C seit März 2020 jeden Sonntag ein gemeinsames Nordic-Walking, um sich auch während der Pandemie fit zu halten. B ist seit dem 15. Dezember 2021 als Kontaktperson 1. Grades aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne, weshalb es ihm verboten ist, seine Wohnung zu verlassen. Hiervon weiß C nichts. Obwohl B ein Kratzen im Hals bemerkt und davon ausgeht, dass er sich mit dem Coronavirus infiziert hat, will er sich das am 19. Dezember 2021 anstehende Sonntagswalking nicht entgehen lassen. Er hat schon lange ein Auge auf C geworfen und will ihr vor ihrer Abreise ins Trainingscamp für Olympia Glück wünschen. B ist sich zwar sicher, dass er selbst die Infektion schnell überstehen werde und meint auch, dass der C als zukünftiger Olympionikin wahrscheinlich nicht viel passieren könne. Gleichwohl weiß er, dass die Teilnahme am Spaziergang für C riskant ist. Während des Walkings unterschreitet B den zulässigen Mindestabstand von 1,5 m zu C mehrfach. Eine Ansteckung der C nimmt er dabei jedenfalls in Kauf. Am 23. Dezember 2021 wird C bei einem routinemäßigen Antigen-Schnelltest positiv auf das Coronavirus getestet. C bemerkt die Infektion kaum, erleidet aber schwere Folgeschäden. Durch die Erkrankung ist ihr Herz geschrumpft, eine Teilnahme bei Olympia ist nicht mehr denkbar. Aufgrund ihrer strengen Trainingsvorgaben dokumentiert C ihre Aktivitäten akribisch und kann nachweisen, dass sie ausschließlich mit B Kontakt hatte. Hierzu hatte sie notiert, dass B dabei mehrfach den zulässigen Mindestabstand unterschritten hatte. Damit kann ausgeschlossen werden, dass sich C auf anderem Weg infiziert hat. B seinerseits hat sich einer Testung durchgehend verweigert.

Aufgabe:

Wie haben sich A, B und D strafbar gemacht? Auf §§ 132a, 202a-d, 261, 266b, 303a, 303b und § 330a StGB ist nicht einzugehen.

Zusatzfrage:

In Abwandlung des Sachverhalts soll unterstellt werden, dass C am Tag des Walkings auch Kontakt zu anderen, allerdings nicht nachweislich positiv getesteten Personen hatte und daher nicht sicher ist, ob B die C mit dem Coronavirus infiziert hat. Am 24. Dezember 2021 wird C mit starken Beschwerden direkt auf die Intensivstation eines Krankenhauses eingeliefert und erleidet in der Folgezeit die beschriebenen schweren Folgeschäden.

Der Polizeibeamte P will am Tag der erfolgten Krankenhauseinlieferung der schwer erkrankten C wissen, ob er die Testung des B auch gegen dessen Willen anordnen kann und ob die Durchführung der Testung an diesem Tag ein relevantes Beweisergebnis liefern würde.

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist nur die Strafbarkeit nach den Vorschriften des StGB zu prüfen. Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Corona-Verordnung des Landes und eventuell von A, B und D verwirklichte Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu erörtern.
2. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
3. Es ist davon auszugehen, dass P Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG ist.
4. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Dieser Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung vollständig abzugeben.